

Arbeitnehmerschutz

Gemäss dem Bundesgesetz gibt es für Restaurations- und Hotelbetriebe die Ausnahmemöglichkeit, dass Angestellte in Raucherräumen beschäftigt werden können. Voraussetzung dazu ist, dass sie dazu schriftlich ihre Zustimmung erteilen und dies im Rahmen des Arbeitsvertrages tun. Wenn bereits ein Arbeitsverhältnis besteht, kann ein Anhang zum Arbeitsvertrag erstellt werden, der diese zusätzliche Vereinbarung festlegt. Sie muss schriftlich als Ergänzung zum Arbeitsvertrag erfolgen und unbedingt vom Arbeitnehmer unterschrieben werden. Wenn der Arbeitsvertrag mündlich geschlossen wurde, muss die Zustimmung zur Arbeit im Fumoir dennoch schriftlich erfolgen (es muss aber nicht der ganze Vertrag schriftlich abgefasst werden¹).

Textvorschlag Beschäftigung in einem Raucherbetrieb oder in Raucherräumen:

Ergänzung zum Arbeitsvertrag

vom _____ (Datum Arbeitsvertrag)

zwischen _____ (Arbeitgeber/Arbeitgeberin)

und _____ (Mitarbeiter/Mitarbeiterin)

Die folgende Zustimmung des Mitarbeiters bildet integrierender Bestandteil des obgenannten Arbeitsvertrages:

"Der Mitarbeitende/die Mitarbeitende stimmt einer Beschäftigung in einem Raucherbetrieb oder in Raucherräumen zu."

Ort, Datum:

Arbeitgeber/Arbeitgeberin:

Mitarbeiter/Mitarbeiterin:

Für **schwängere oder stillende Mitarbeiterinnen** gelten die besonderen Schutzbestimmungen aus dem Arbeitsgesetz und der Verordnung². Diese Schutzbestimmungen sind nicht neu. Es ergibt sich daraus kein zusätzlicher, spezieller Handlungsbedarf.

Auch für **Jugendliche unter 18 Jahren** gelten die besonderen Schutzbestimmungen aus dem Arbeitsgesetz und der Verordnung³.

¹ Der Einzelarbeitsvertrag muss weder nach OR noch nach L-GAV schriftlich abgeschlossen werden.

² Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (ArG) vom 13. März 1964; Verordnung des EVD über gefährliche und beschwerliche Arbeiten bei Schwangerschaft und Mutterschaft (Mutterschutzverordnung) vom 20. März 2001

³ Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (ArG) vom 13. März 1964; Verordnung des EVD 5 zum Arbeitsgesetz (Jugendarbeitsschutzverordnung, ArGV 5) vom 28. September 2007.